

82. Findet § 258 Z.P.D. auch auf die Einklagung von solchen „wiederkehrenden Leistungen“ Anwendung, welche nicht lediglich vom Zeitablauf, sondern auch von einer Vor- oder Gegenleistung des Empfängers abhängen, wie insbesondere Miet- und Pachtzinsen? Und gelten in dieser Beziehung gleiche Grundsätze im Falle des § 259 Z.P.D.?

III. Zivilsenat. Urk. v. 10. Oktober 1905 i. S. B. (Kl.) w. K. & Co.
(Bekl.). Rep. III. 245/05.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Mittels schriftlichen Vertrags vom 1. Januar 1900 hatte der Kläger an die Firma K. & Co. ein Fabriklokal auf die Dauer von 12 Jahren, also bis zum 31. Dezember 1911, vermietet. Die jetzigen drei Beklagten traten bei Übernahme der erwähnten Firma in diesen Mietvertrag ein und nahmen das Lokal in Benutzung, blieben aber mit der am 1. Juli 1904 verfallenen vierteljährlichen Mietzinsrate in Rückstand. Darauf erhob der Kläger am 2. Juli 1904 Klage gegen sie auf Zahlung der bis zum 31. Dezember 1911 fällig werdenden Mietgelder in vierteljährlichen Raten, und machte zur Begründung seines Antrags noch geltend, daß die Beklagten ihre Verpflichtung zur Bezahlung von jährlich 1000 *M* Mietzins wiederholt bestritten und sich derselben zu entziehen versucht hätten, welche Behauptung die Beklagten in Abrede stellten. Das Landgericht ging auf den hierüber angetretenen Beweis und Gegenbeweis nicht ein, erachtete vielmehr die Klage schon nach § 258 Z.P.O. für zulässig und verurteilte die Beklagten im wesentlichen nach dem Klagantrag. Das Berufungsgericht wies unter Abänderung dieser Entscheidung die Klage ab, indem es die beiden zweitinstanzlich von den Beklagten gegen dieselbe vorgebrachten Einwendungen für begründet erachtete. Auf die Revision des Klägers wurde dieses Urteil vom Reichsgericht aufgehoben, und in den Gründen nach Verwerfung des ersten Einwandes ausgeführt:

... „Dagegen erscheint die Entscheidung des Berufungsgerichts in Ansehung des zweiten Einwandes der Beklagten an sich zutreffend. Dieser Einwand geht in erster Linie dahin, daß es insofern an der Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 258 Z.P.O. fehle, als bei dem vorliegenden gegenseitigen Mietvertrag die Verpflichtung zur Zahlung der künftigen, postnumerando zahlbaren Mietraten davon abhängig sei, daß der Kläger vorgängig ordnungsmäßig seine Verpflichtungen als Vermieter erfülle.

Es handelt sich hier um die Auslegung des § 258 Z.P.O.,

wonach „bei wiederkehrenden Leistungen auch wegen der erst nach Erlassung des Urteils fällig werdenden Leistungen Klage auf künftige Entrichtung erhoben werden kann“. Mit Recht hat die Vorinstanz angenommen, daß diese Vorschrift sich nur auf einseitige Leistungen, deren Fälligkeit lediglich vom Zeitablauf abhänge, nicht aber auf solche Leistungen aus zweiseitigen Verträgen beziehe, welche von einer gleichzeitigen oder vorgängigen Gegenleistung des Klägers abhängig seien, insbesondere nicht auf Mietzinsen, welche vom Vermieter nur nach vorgängiger Gewährung des Mietgegenstandes einzufordern seien.

Allerdings spricht, worauf die Revision zunächst Gewicht legt, § 258 allgemein von „wiederkehrenden Leistungen“, während der ihm vorausgehende § 257 speziell bei „einer nicht von einer Gegenleistung abhängigen Geldforderung, deren Geltendmachung an den Eintritt eines Kalendertages geknüpft ist“, die Klage auf künftige Zahlung zuläßt. Die Revision folgert daraus, daß im Falle des § 258 die Abhängigkeit von einer Gegenleistung nicht erfordert werde. Allein schon die erwähnte Wortfassung steht der oben aufgestellten Auslegung nicht entgegen, läßt sich vielmehr dahin deuten, daß unter den „wiederkehrenden Leistungen“ des § 258 solche, die noch von einer Gegenleistung des Klägers abhängig sind, entsprechend der ausdrücklichen Vorschrift des § 257, nicht einbegriffen sind. So kann aus dem Ausdruck „fällig werdenden Leistungen“ im § 258 mit Gauppstein, Kommentar 6./7. Aufl., § 258 Bem. I Abs. 2 die wesentliche Abhängigkeit vom Zeitablauf, und außerdem auch aus dem weiter unten zu erwähnenden § 259 („außer den Fällen der §§ 257, 258“) ein gewisser Zusammenhang des § 258 mit dem § 257 und eine Gleichartigkeit der in Frage stehenden Voraussetzung für beide Paragraphen gefolgert werden.

Ewaige noch verbleibende Bedenken erledigen sich durch die Begründung, welche dem — dem jetzigen § 258 B.P.O. entsprechenden — § 231b des Entwurfs zu dem Gesetze, betreffend Änderungen der Zivilprozessordnung vom 17. Mai 1898 beigelegt ist. Hier wird zunächst bemerkt, daß „die neue Vorschrift der seitherigen Praxis des gemeinen und des preussischen Rechts entspreche“. In der Praxis des gemeinen Rechts aber war — wenigstens der Regel nach — wohl die Klage auf künftige, nur noch vom Zeit-

ablauf abhängige, nicht aber auf die noch von einer Gegen- oder Vorleistung abhängigen künftigen Leistungen als zulässig anerkannt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 41 S. 372; Jurist. Wochenschr. 1897 S. 146 Nr. 4; Rhein. Archiv Bd. 86 II S. 85; Seuffert's Archiv Bd. 50 Nr. 152, Bd. 52 Nr. 140.

Und auch in der Praxis des preussischen Rechts galt im allgemeinen bloß der Grundsatz, daß bei Fälligkeit einer Leistung die Klage auch wegen der künftig verfallenden Leistungen zulässig sei, was aber mit Rücksicht auf die §§ 189, 190 des Anh. zur Allg. Gerichtsordnung I. 28 § 1 und nach dem Vorgange der auf den §§ 4 und 16 a. a. D. beruhenden Kündigungsklagen auf Klagen aus zweiseitigen Verträgen nicht ausgedehnt wurde.

Dazu kommt weiter, daß die erwähnte Begründung als Beispiele von „wiederkehrenden Leistungen“ nur „Leibrenten, Unterhaltsrenten und sonstige Geldrenten“ anführt, also durchweg einseitige, von einer Gegenleistung nicht abhängige Leistungen. Sodann trifft auch der in der Begründung angegebene Zweck der neuen Vorschrift, „dem Kläger die Durchführung wiederholter, den gleichen Gegenstand betreffender Prozesse“ zu ersparen, nur bei der hier vertretenen Beschränkung auf die lediglich vom Zeitablauf abhängigen Leistungen zu; denn bei den von einer Gegenleistung abhängigen künftigen Leistungen würden sich die auf solche gerichteten Prozesse je nach der Erfüllung oder (gänzlichen oder teilweisen) Nichterfüllung der Gegenleistung seitens des Klägers keineswegs gleichartig gestalten.

Zu dem allen tritt der auch von der Vorinstanz angeführte Grund, daß die Zulassung der abweichenden Auslegung zu einer wesentlichen Beschränkung des in den §§ 320, 322 B.G.B. enthaltenen Grundsatzes des materiellen Rechts führen würde, wonach der aus einem gegenseitigen Vertrage Verpflichtete die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern und der Klage eine hierauf gerichtete Einrede entgegensetzen kann. Die Geltendmachung dieser Befugnis würde vereitelt, oder erheblich erschwert, wenn insbesondere der Mieter auf die Klage des zur Vorleistung verpflichteten Vermieters zur Zahlung des Mietzinses für einen längeren Zeitraum rechtskräftig im voraus verurteilt werden könnte, und bei späterer mangelhafter Vertragserfüllung seitens des Vermieters auf die Klage-

erhebung nach § 767 B.P.D. angewiesen wäre. Hätte der Gesetzgeber mit dem § 258 einen solchen Eingriff in das materielle Recht beabsichtigt, so wäre zweifellos diesem Paragraphen eine andere Fassung gegeben worden.

Hiernach tritt der Senat, abweichend von den Kommentaren von Gaupp-Stein, Seuffert, Struckmann u. Koch, welche zu § 258 als wiederkehrende Leistungen neben einseitigen Renten und Zinsen auch „Miet- und Pachtzinsen“ anführen, diesen Zusatz aber nicht näher begründen, der Ansicht von Petersen, Kommentar 5. Aufl. S. 509 Bem. 5 zu § 258 bei, daß „in dieser Vorschrift die Fälligkeit der Teilleistung lediglich als vom Zeitablauf abhängig gedacht wird“.

Kann hiernach auch die vorliegende Klage nicht auf § 258 B.P.D. gestützt werden, so läßt sich damit doch noch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhalten. Denn nach dem erstinstanzlichen Tatbestand ist die Klage mit der Behauptung, daß die Beklagten dem Kläger die Erfüllung des von ihnen übernommenen Mietvertrags verweigert und sich als nicht mehr an denselben gebunden erachtet hätten, zunächst nach § 259 B.P.D. erhoben, diese Behauptung von seiten der Beklagten bestritten, und hierzu Beweis und Gegenbeweis angetreten worden. Nach § 259 aber „kann Klage auf künftige Leistung außer den Fällen der §§ 257, 258 erhoben werden, wenn den Umständen nach die Beforgnis gerechtfertigt ist, daß der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde“. Nach dieser allgemeinen Fassung ist also hier, abweichend von den §§ 257, 258, die Einklagung jedes künftigen Anspruchs, ohne die dort gesetzte Beschränkung auf einseitige Leistungen, für zulässig erklärt, worüber auch in der Rechtslehre, soweit ersichtlich, Einverständnis herrscht.

Vgl. Petersen, a. a. D. Bem. zu § 259; Seuffert, a. a. D. § 259 Bem. 2; Gaupp-Stein, § 259 Bem. I.

Mit Rücksicht hierauf erscheint die Erhebung der Klage nach § 259 an sich zulässig, woran auch die von den Beklagten im erstinstanzlichen Verhandlungstermin abgegebene Erklärung, daß sie „ihre Verpflichtung zur Zahlung der Miete in Gemäßheit des Vertrags anerkennen“, nichts zu ändern vermag.

Da das Berufungsgericht auf diese Seite der Klage nicht eingegangen ist, solche aber nach dem oben Angeführten noch weiterer

Verhandlung bedarf, so war die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz geboten.“